

Definition / Zweck

Gesetzliche Grundlage §8 ASchG – Koordination

Im Sinne der Verfahrensanweisung wird zwischen Auftraggeber (SSI Schäfer Automation GmbH) und Auftragnehmer (betriebsfremde Organisation = Fremdfirma) unterschieden. Auftraggeber ist grundsätzlich die SSI Schäfer Automation GmbH. Betriebsfremde Organisationen sind Firmen, die auf dem Gelände der SSI Schäfer Automation GmbH im Auftrag des Auftraggebers Arbeiten durchführen. Hierzu gehören insbesondere: Bau-, Instandsetzung-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Unter die Definition „betriebsfremde Organisation“ fallen auch alle Unternehmen die im Auftrag von Liegenschaftseigentümern (Vermieter der SSI Schäfer Automation GmbH) am Gelände tätig werden, auch wenn dieser im Rahmen seiner Eigentümerpflichten eigenständig Aufträge vergibt bzw. selbst durchführt. Diese Verfahrensanweisung regelt die Umsetzung aller Aspekte, die aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für den Einsatz von Fremdfirmen (beauftragte betriebsfremde Personen) erforderlich sind, um für die Beschäftigten der **SSI Schäfer Automation GmbH** und den Beschäftigten der Fremdfirma ein sicheres, unfallfreies und gesundes Arbeiten zu erreichen.

Ziel dieser Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen / Betriebsfremde Arbeitnehmer ist:

- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen,
- größtmöglich störungsfreier Betrieb der SSI Schäfer Automation GmbH
- die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes

Bitte informieren sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor sie die Arbeit innerhalb des Geländes der SSI Schäfer Automation GmbH sowie deren Gebäude aufnehmen.

Die gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind sie verpflichtet, soweit betroffen, dieselben einzuhalten.

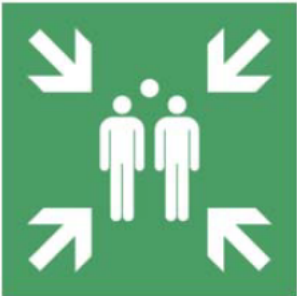
Dem Auftragnehmer werden alle relevanten Unterlagen, welche zur Unterweisung herangezogen werden können, ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Sie sind verpflichtet, die internen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Eine Missachtung dieser Regelungen kann zu einem Verweis vom Firmengelände führen.

Gemäß ASchG haben sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen weiterer gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alarmregelungen:

	Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren: 1. NOTRUF absetzen. Die Meldung muss enthalten: WAS ist geschehen? WO ist es geschehen? WIE viele Verletzte? -Welche Verletzungen? -Wie ist das Bewusstsein? WER meldet? NICHT SOFORT AUFLEGEN, SONDERN AUF RÜCKFRAGEN WARTEN!
 	2. FLUCHT und RETTUNG. Beim Ertönen des Warnsignals (Warnton, Sirene) zB. im Falle eines Brandes müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge oder Fluchttreppen verlassen werden. Hierbei sind Personen in Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen sie den für das jeweilige Gebäude festgelegten Sammelplatz auf (Siehe Lageplan). ACHTUNG: KEINE AUFZÜGE BENUTZEN 3. WEISUNGSBEFUGNIS. Den Weisungen der Einsatzkräfte, der BSB, und der SFK ist Folge zu leisten.

INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN UND BETRIEBSANWEISUNGEN:

	Neben den in der „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen / Betriebsfremde ArbeitnehmerInnen“ genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen, wie standortbezogene Sicherheitsrichtlinien, Betriebsanweisungen nach Information durch den Auftraggeber zu Anwendung kommen. Siehe dazu auch weitere Details im Anhang unter Gesetzliche Bestimmungen.
---	---

UNTERSAGUNGEN (1):

	1. Genussmittel Das allgemeine Rauchverbot am Gelände der SSI Schäfer Automation GmbH ist strikt einzuhalten, Rauchen in den Räumlichkeiten, sowie der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeit ist strengstens untersagt. Rauchen ist nur an den definierten und gekennzeichneten Raucherplätzen erlaubt.
	2. MOBILFUNK /BETRIEBSFUNK /EXPLOSIONSSCHUTZ Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht Explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.
	3. ZUTRIITBSBESCHRÄNKUNG Andere als ihnen zugewiesene Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.
	4. GEHEIMHALTUNG Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen sind nicht gestattet. Das schließt das Fotografieren ein. Wenn es nötig ist, zB. zur Dokumentation, bedarf dies einer ausdrücklichen Genehmigung durch den auftragsverantwortlichen Projektleiter und/oder der Geschäftsführung. Darüber hinaus sind die MitarbeiterInnen des Auftragsnehmers (Fremdfirmen) verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

UNTERSAGUNGEN (2):

	5. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Ausnahmen wie das Abschalten von Brandmelder erfolgen nur durch den Brandschutzbeauftragten oder des Stellvertreters. Siehe dazu Abschnitt: <i>Anmeldung, Verhalten und Unterweisung.</i>
	6. GEFÄHRLICHE ARBEITEN Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt bzw. nur unter vorheriger Beiziehung der internen SFK zulässig um Gefährdungen präventiv entgegen zu wirken. Beispielhaft sind angeführt: • Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, trennschneiden usw.) • Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen • Arbeiten auf Dächern • Arbeiten in Behältern und engen Räumen
	7. ARBEITEN AUSSERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN Grundsätzlich sind Arbeiten in der „Kernzeiten“ der SSI Schäfer Automation GmbH von 07:00 bis 17:00Uhr durchzuführen. Arbeiten an Samstagen oder außerhalb der „Kernzeit“ bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den auftragsverantwortlichen Projektleiter.

UNFALLVERHÜTUNG (1):



1. VORSCHRIFTEN

Es gelten die allgemein gültigen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

2. AUSRÜSTUNGSBESCHAFFENHEIT

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise – insbesondere beim Explosionsschutz benutzt werden.

3. BETREIBEN ELEKTRISCHER BETRIEBSMITTEL UND ANLAGEN AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN IM ZUGE VON RV-PROJEKTEN

Bau- und Montagestellungen sind von zugeordneten Speisepunkten aus zu versorgen.

Auch bei **KLEINEN Umbauten (Baustellen)** – solche in denen Betriebsmittel nur einzeln benutzt werden oder bei Bauarbeiten geringen Umfangs – sind besonders abzusichern.

Es sind hier zudem die aktuell gültigen Elektrischen Normen einzuhalten.

RV = Revitalisierungs-Projekten

4. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Jeder Arbeitgeber der als Auftragnehmer bei SSI Schäfer Automation GmbH Arbeiten ausführt, hat seinen Verantwortungsbereich so zu organisieren, dass Gefahren wirksam begegnet wird und die Verpflichtung, über eine Gefährdungsbeurteilung Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, die für alle beteiligten Gewerke verbindlich sind, festzulegen.

Darüber hinaus sind – wenn die Einrichtungen nicht ausschließlich als Baustelle genutzt werden – unter Beiziehung des Projektleiters und der SFK auch die Personen der betroffenen Abteilung nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu unterweisen.

Damit ist gewährleistet, dass auch MitarbeiterInnen der Fremdfirmen in das System zu Schutz der Gesundheit und Sicherheit bei SSI Schäfer Automation GmbH einbezogen werden. Der Auftraggeber und Auftragnehmer haben zusammenzuwirken und sich in allen sicherheitsrelevanten Dingen (zB. Schutzmaßnahmen) abzustimmen.

5. SICHERHEITSKENNZEICHNUNG

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. sind unbedingt zu beachten.

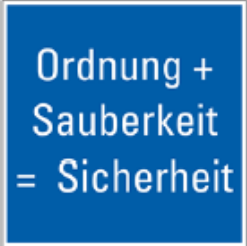
UNFALLVERHÜTUNG (2):

	6. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer (Fremdfirma) diese seinen MitarbeiterInnen in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die MitarbeiterInnen der Fremdfirmen (Auftragnehmer) sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung (PSA) auch bestimmungsgemäß zu benutzen.
	7. LEITERN UND GERÜSTE Es dürfen nur Leitern und Gerüste bestimmungsgemäß verwendet werden, die den aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
	8. FLUCHTWEGE Alle Flure, Foyers, Treppenhäuser und Verkehrsflächen sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in Flucht – und Rettungswegen, Notausgängen und Notausstiegen ist verboten. Diese sind – sowie als Feuerwehrezufahrten gekennzeichneten Flächen im Außenbereich – jederzeit freizuhalten. Das Offenhalten von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.
	9. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ Die Brandschutzordnung der SSI Schäfer Automation GmbH ist Bestandteil dieser Arbeitsschutzbestimmung. <u>Brandabschlüsse, Brandschutztüren und Tore:</u> Es ist strengstens verboten Brandschutztüren/Tore oder andere Brandabschlüsse durch Einlegen von Keilen oder sonstigen Manipulationen in ihrer Funktion zu behindern.

ANMELDUNG, VERHALTEN UND UNTERWEISUNG (1):

	1. ANMELDEN / ABMELDEN Beim Betreten des Geländes der SSI Schäfer Automation GmbH ist eine Anmeldung beim verantwortlichen Projektleiter und/oder Empfang erforderlich. In EX-Bereichen, Abfalllagern, in Räumen mit experimentellen Aufbauten sowie Technikräumen ist vor Arbeitsaufnahme eine Abstimmung mit dem verantwortlichen Projektleiter vorzunehmen.
	2. VERKEHRSREGLUNG Es gilt die aktuell gültige Straßenverkehrsordnung. Parken ist nur auf wenigen zugewiesenen Parkplätzen bzw. auf den öffentlichen Parkplätzen erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen an nicht zugewiesenen Stellen bedarf der vorherigen Freigabe des verantwortlichen Projektleiters. Feuerwehruzufahrten, Feuerlöscheinrichtungen (zB. Hydranten), Verkehrswege, Notausgänge und Kanaldeckel sind immer freizuhalten!
	3. UNTERWEISUNG Eine Einweisung und Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma (Auftragnehmer) erfolgt durch den Projektleiter, Auftraggeber und gegebenenfalls dem BSB oder der SFK. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner MitarbeiterInnen und das in seinem Namen arbeitende Subunternehmen verantwortlich!
	4. KOORDINATION Damit sich MitarbeiterInnen verschiedener Auftragnehmer / Auftraggeber in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Projektleiters herbeizuführen.
	5. ABFÄLLE Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind durch den Auftragnehmer (Fremdfirma) ordnungsgemäß und fachgerecht in eigener Verantwortung kostenfrei mitzunehmen und zu entsorgen

ANMELDUNG, VERHALTEN UND UNTERWEISUNG (2):

	6. GEFÄHRSTOFFE Der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Projektleiter und/oder der SFK anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Der Einsatz von Gefahrstoffen mit erhöhter Brandgefahr ist dem Brandschutzbeauftragten (BSB) der SSI Schäfer Automation GmbH anzuzeigen und deren Einsatz im Hinblick – Maßnahmen im Gefahrenfall – gemeinsam abzustimmen. -- ! Die Lagerung von Gefahrstoffen durch den Auftragnehmer (Fremdfirma) auf dem Gelände und innerhalb der Gebäude der SSI Schäfer Automation GmbH ist nicht erlaubt! --
	7. LÄRMBELÄSTIGUNGEN Lärmintensive Arbeiten sind mit dem Auftraggeber im Vorfeld und vor Aufnahme der Tätigkeiten abzustimmen.
	8. ORDNUNG UND SAUBERKEIT Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Der Projektleiter behält sich gegebenenfalls vor, Reinigungen auf Kosten der Verursacher zu beauftragen.
	9. Heiß ARBEITEN UND BESONDERE ARBEITEN Für Schweiß-, Löt-, Brenn-, Trenn- und andere Heißarbeiten aufgrund möglicher Staub-, Rauch- oder Dampfbildung sind ein Freigabeschein und die Abschaltung der Brandmelder erforderlich. Die Abschaltung der Brandmelder ist vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit durch den verantwortlichen Auftragnehmer (Fremdfirma) dem Brandschutzbeauftragten (BSB) zu melden. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Abschaltung und deren Bestätigung durchgeführt werden.
	10. STÖRUNGEN Jede Störung und Gefahr bei der Ausführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer (Fremdfirma) ist dem Projektleiter oder Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu melden.

ZUWIDERHANDLUNGEN:



1. ORDNUNG UND SICHERHEIT

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie eines weitgehend ungestörten Betriebes werden Kontrollen von der Arbeitssicherheit durchgeführt.

Durch Zuwiderhandlungen verursachte Kosten, zB. die eines Fehlalarms (Auslösen Brandalarm), trägt der Verursacher.

Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

LISTE WICHTIGER TELEFONNUMMERN:



1. EURO-NOTRUF

Über diese Rufnummer können Feuerwehr, Rettung etc. erreicht werden.

TELEFONNUMMER: 112

2. VERGIFTUNGSIONFORMATIONSZENTRALE

Informationen der Ersten-Hilfe bei Vergiftungen erhalten sie unter der:

TELEFONNUMMER: +43 1 406 43 43

3. EMPFANG Fischeraustraße 27

Der Empfang ist in der Kernöffnungszeit von
Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr besetzt.

TELEFONNUMMER: +43 316 6096

4. ARBEITSSICHERHEIT

Martin Staudenbauer, Sicherheitsfachkraft

TELEFONNUMMER: +43 676 87668 696

Heinz Herbst, Sicherheitsfachkraft

TELEFONNUMMER: +43 676 87668 468

5. BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE

Martin Staudenbauer, BSB

TELEFONNUMMER: +43 676 87668 696

Wilfried Hofbauer, BSB Stv.

TELEFONNUMMER: +43 676 87666 558

6. FACILITY MANAGMENT

Martin Glössl, Instandhaltung

TELEFONNUMMER: +43 676 87666 536

Wilfried Hofbauer, Instandhaltung

TELEFONNUMMER: +43 676 87666 558

ANHANG:



GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Im Folgenden sind einige gesetzliche Bestimmungen zur Beachtung angeführt:

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
 AStV Arbeitsstättenverordnung
 AMVO Arbeitsmittelverordnung
 VEXAT Verordnung explosionsfähige Atmosphären
 VOLV Verordnung Lärm und Vibrationen
 ArbIG Arbeitsinspektionsgesetz

Weiters ist die Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen – **Indirekteinleiterverordnung (IEV)** – zu beachten!

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen werden noch folgende Dokumente und Formulare bereitgestellt, die Sie zu beachten bzw. vor Arbeitsbeginn auszufüllen haben.

- ✓ Fremdfirmenerklärung (Anlage 1 und Anlage 2)
- ✓ Lageplan SSI Schäfer Automation (Anlage 3)
- ✓ Unterweisungsnachweis (Anlage 4)
- ✓ Brandschutzordnung

Bereitstellung der Dokumente durch Auftraggeber und/oder Verantwortlich Beauftragter Person.

ANLAGE 3



Anlage 4

Unterweisungsnachweis Betriebsfremde Arbeiter

Name: _____

Firma:Kennzeichen:

Ort:Datum:

Die/Der oben/unten angeführten Mitarbeiter/In haben folgenden Unterweisungen gelesen und diese erhalten. Die/Der Mitarbeiter/In bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift den Unterweisungsinhalt verstanden zu haben und sich danach zu verhalten.
Der Unterweisungsnachweis ist bei Tätigkeiten auf dem Gelände der SSI Schäfer Automation GmbH vom Fremdfirmenkoordinator mitzuführen, und nach Aufforderung vorzuzeigen.

Inhalt

U_21	Unterweisung Betriebsfremde Arbeiter
Anlage 3	Lageplan SSI Schäfer Automation
BSO	Brandschutzordnung

UNTERSCHRIFT aller unterwiesenen Personen

Brandschutzordnung

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenswerer Schäden durch Brände, sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeiten

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind folgende Personen verantwortlich:

Brandschutzbeauftragter: Hr. Martin Staudenbauer
Brandschutzbeauftragter Stv: Hr. Wilfried Hofbauer
Brandschutzwart: Hr. Manuel Danko

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.
2. Brennbare Abfälle, wie z.B.: Holzspäne, Altpapier, öl- oder lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc., sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher zu lagern.
3. Antriebe, wie z.B.: Elektromotore, Transmissionen, Riemen etc., sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.
4. Das Lagern von brennbarem Material in unzulässigen Mengen (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen etc.) ist verboten! Druckgasbehälter aller Art sind gekühlt, stand sicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrengleich leicht geborgen werden können.
5. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
6. Flucht- und Verkehrswege sind ständig freizuhalten!
7. Der Schließbereich von Brandschutztüren ist immer freizuhalten! Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden!
8. Löschmittel und Löschgeräte einschließlich ihrer Hinweisstafeln dürfen nicht der Sicht entzogen werden.
9. Bei Arbeitsschluss müssen alle elektrischen Anlagen und Maschinen, soweit möglich, abgeschaltet und Druckgasbehälter geschlossen werden!
10. Elektrische Anlagen und Maschinen sind vorschriftsmäßig instand zu halten und von Ablagerungen freizuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befähigten Personen durchgeführt werden.
11. Hilfsarbeiten sind vor Arbeitsantritt den BSB oder BSW zu melden.

Verhalten bei Brandausbruch

1. Ruhe Bewahren.
2. ALARMIEREN
RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN
RETTEN
LÖSCHEN
3. Türen des Brandraumes schließen.
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen.
6. Aufzüge nicht benutzen.
7. Bei Ertönen des Räumungsalarmes sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist:
- im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- sich den Löschkräften bemerkbar machen
8. Unverzüglich zum Sammelplatz.



Werk 1: Hallentor zu Werk 2 (Parkplatz)

Werk 2: Bei Anlieferung CS-Reparatur (Raucherplatz)

Werk 3.1+3.2: Parkplatz unterhalb der Auffahrt Parkdeck

Werk 3.3.+3.4: Großer Parkplatz bei Versandhalle

Verhalten während des Brandes

1. Die Feuerwehr einweisen, ihren Anweisungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf brennende Gegenstände richten.
 - Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
 - Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.

Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Brandermittlung dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benutzte Handfeuerlöscher dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter übergeben.

Brandschutzordnung 2025

Ersteller: M. Staudenbauer

24.04.2025

Version 4.0